

Eine Kinderbetreuungseinrichtung zum Wohlfühlen
braucht



für ein

ANGENEHMES MITEINANDER

*Hausordnung der Kinderbetreuungseinrichtung
Bernstein/Redlschlag, geltend ab 1. Jänner 2009*

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Bernstein betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Bgld. Kinder Bildungs- und Betreuungsgesetzes

Die Kinderbetreuungseinrichtung wird in Redlschlag als Kindergarten und in Bernstein als Kindergarten und alterserweiternd geführt, d.h. in der altersweiternden Gruppe dürfen Kinder ab 1 ½ Jahre und bis 10 Jahre aufgenommen werden

II. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr des Kindergartens und der alterserweiternden Kindergruppe beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Es wird unterbrochen durch Weihnachtsferien, Energieferien, Osterferien und dreiwöchigen Hauptferien im Sommer. Die genauen Ferientermine werden beim ersten Elternabend des Kindergartenjahres bekanntgegeben.

III. Öffnungszeiten

- die Öffnungszeiten des Kindergartens Redlschlags ist von Montag bis Freitag von 7.30 bis 12 Uhr
- die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung Bernstein ist täglich von Montag bis Freitag von 7 – 13 Uhr - dann geht der Kindergartenbetrieb in eine Nachmittagsbetreuung über
- die Öffnungszeiten der alterserweiternden Vormittagsgruppe ist täglich von 7 - 13 Uhr, der alterserweiternden Nachmittagsgruppe von 11.30 bis 17.30
- die Kinderbetreuungseinrichtung Bernstein wird mit Mittagsbetrieb geführt
- an Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen

IV. Aufnahme in den Kindergarten

- der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 für Kinder von 2 ½ bis zur Einschulung allgemein zugänglich
- die alterserweiternde Vormittagsgruppe kann bereits von Kindern ab 1 ½ Jahre besucht werden – wobei diese Kinder für die Erreichung der Gruppenhöchstzahl 1 ½ fach zählen
- die alterserweiternde Nachmittagsgruppe wird gemeinsam von Kindergartenkindern und Schulkindern besucht – wobei in dieser Gruppe Kinder unter 3 Jahren und Volksschulkinder für die Erreichung der Gruppenhöchstzahl 1 ½ fach zählen
- der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessenen Kostenbeteiligung der Eltern – Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers
- für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung findet persönlich in der Kinderbetreuungseinrichtung statt
- für die Aufnahme in die alterserweiternde Gruppe ist ebenfalls eine Anmeldung durch die Eltern erforderlich. Auch diese Anmeldung findet persönlich in der Kinderbetreuungseinrichtung statt

- zur Anmeldung mitzubringen sind:
 - ...die Geburtsurkunde des Kindes
 - ...Impfbescheinigung
 - ...ein Foto ihres Kindes
 - ...ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes

Mit der Aufnahme in den Kindergarten begeben sich die Eltern in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis mit dem Rechtsträger und werden mit der Kenntnisnahme der Hausordnung über gegenseitige Rechte und Pflichten informiert

V. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes von Besuch des Kindergartens oder der alterserweiternden Gruppe ist jederzeit möglich, jedoch müssen angefangene Monate zur Gänze bezahlt werden.

VI. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn

- die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- die Eltern vorsätzlich falsche Angaben über ihr Kind machen
- ein Kind die Kinderbetreuungseinrichtung ohne ersichtlichen Grund nur sporadisch besucht und der Kinderbetreuungsplatz von einem anderem Kind dringend benötigt wird
- nachweislich eine andere Form von Bildung, Erziehung, Betreuung oder Pflege besser den Bedürfnissen des Kindes gerecht wird

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern

- die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck findet am Beginn des Arbeitsjahres ein Elternabend bzw. bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung statt
- die Wahl der Elternvertreter findet beim ersten Elternabend des neuen Kindergartenjahres statt

- die Eltern werden gebeten, sich an die Anweisungen der Kindergartenpädagoginnen zu halten, wenn es um die Mitnahme von Süßigkeiten (Zuckerl, Schokolade usw.) oder Spielsachen handelt
- bitte den Kindern kein Handy in die Kinderbetreuungseinrichtung mitgeben
- für mitgebrachte Spielsachen wird keine Haftung übernommen
- im gesamten Kindergartengebäude besteht absolutes Rauchverbot
- **Grundsätzlich werden im Kindergarten den Kindern keine Medikamente verabreicht und es dürfen auch keine Medikamente wie Halswehtabletten, Durchfallmittel, Ohrentropfen usw. den Kindern mitgegeben werden**

für dringenden, lebensbedrohenden Notsituationen (epileptische Anfälle; Fieberkrämpfe, allergische Reaktionen...) ist eine Aufbewahrung von Medikamenten im Kindergarten möglich. Dazu ist aber eine schriftliche Vereinbarung vom behandelnden Arzt, den Eltern, der Leitung oder einer von ihr bevollmächtigten Kindergartenpädagogin zu unterzeichnen und eine Kopie des Beipackzettels des Medikamentes der Vereinbarung beizulegen. Auch muss dieses Medikament in der Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder unerreikbaar aufbewahrt werden.

Vereinbarungsformulare liegen bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung auf

- Für Mitteilungen an die Eltern ist oberhalb des Garderobenplatzes ihres Kindes eine Elternmitteilungsleiste angebracht; wir bitten sie, selbst darauf zu achten, dass sie dort angebrachte Mitteilungen mit nach Hause nehmen;
...bei Buskindern trägt die zuständige Kindergartenpädagogin die Verantwortung, dass Elternmitteilungen rechtzeitig von den Kindern mit nach Hause genommen werden

VIII. Pflichten der Eltern

- ✓ Eltern müssen mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen arbeiten
- ✓ Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt, sowie ausreichen und zweckmäßig gekleidet besuchen und das die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden

- ✓ Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8.30 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend und frühestens um 11.30 Uhr abgeholt werden
- ✓ Für Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr besuchen besteht eine wöchentliche, 16 - stündige Besuchspflicht.
- ✓ Änderungen von Telefonnummern, die für eine dringende Verständigung der Erziehungsberechtigten notwendig ist, sind sofort der Leitung oder der zuständigen Kindergartenpädagogin bekannt zu geben
- ✓ Kindergartenkinder müssen von den Eltern (Erziehungsberechtigten) oder von einem von ihnen beauftragten Erwachsenen in die Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und auch von dieser wieder abgeholt werden. Kindergartenpädagoginnen ist es untersagt, Kindergartenkinder mit älteren Geschwistern oder Nachbarkinder mitzuschicken
- ✓ Eltern (Erziehungsberechtigte), deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bus befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind persönlich oder von einem von ihnen beauftragten Erwachsenen zu den Halte- (Sammel-) stellen zu begleiten und zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen
- ✓ **Die Aufsichtspflicht des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe ab die Eltern (Erziehungsberechtigten) bzw. deren Beauftragten**

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht Aufsichtspflicht nur während einer Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Ausflüge, Projekte, Spaziergängen, Theaterbesuchen....

- ✓ Darf ein Kind von bestimmten Personen (geschiedenen Ehepartnern, Großeltern ect. nicht abgeholt werden, so ist dies bitte schriftlich der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung mitzuteilen
- ✓ Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die gruppenführende Kindergartenpädagogin von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen.
- ✓ Im Krankheitsfall ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fern zu halten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung mehr besteht
- ✓ Kopflausbefall ist ebenfalls sofort in der Betreuungseinrichtung zu melden und das Kind so lange zu Hause mit Läuseshampoo zu behandeln, bis es „lausfrei“ ist.

- ✓ Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung hat das Recht ein ärztliches Attest zu verlangen, wenn es Unklarheiten gibt, ob ein Kind „lausfrei“ bzw. von einer Infektionskrankheit genesen ist
- ✓ Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, ist die gruppenführende Kindergartenpädagogin oder die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen
- ✓ Sollten Kinder wiederholt längere Zeit ohne Grund und ohne dass die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die gruppenführende Kindergartenpädagogin informiert wurde, vom Kindergarten fernbleiben, so ist der Rechtsträger berechtigt, den Betreuungsplatz an ein anderes Kind zu vergeben
- ✓ Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass sie das Mittagessen für ihr Kind rechtzeitig - 8 Uhr – bestellen bzw. abbestellen. Mittagessen, das nicht abbestellt wurde, muss bezahlt werden und darf nicht mit nach Hause gegeben werden
- ✓ Wir bitten die Eltern darauf zu achten, dass sie die Eingangstür und die Gartentür immer hinter sich schließen, damit Kinder nicht unbemerkt das Gelände der Kinderbetreuungseinrichtung verlassen können. Bei Nichtachtung dieser Anweisung können Eltern zur Verantwortung gezogen werden
- ✓ Die Gruppenräume dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit Straßenschuhen oder barfuß (ohne Strümpfe) betreten werden
- ✓ Die Eltern und Kindergartenpädagoginnen werden gebeten, dafür zu sorgen, dass der Garderobenplatz des Kindes in Ordnung gehalten wird – Schuhe ordentlich hineinstellen, Kleidung ordentlich aufhängen.....

Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt

IX. Verletzung der Hausordnung

oder die Mitgabe von Medikamenten ohne vorherige schriftliche Vereinbarung können

!!! eine schriftliche Verwarnung und

!!! einen Kindertagenausschluss des Kindes zur Folge haben.

- ❖ Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann
- ❖ Auch muss der Rechtsträger dafür sorgen, dass die Kindergartenkinder einmal pro Jahr ärztlich untersucht werden...
...damit soll Früherkennung von Fehlentwicklungen ermöglicht und (nach Rücksprache mit den Eltern) entgegengesteuert werden
- ❖ Für pädagogische Fachkräfte besteht bei Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauches von Minderjährigen, unverzügliche Meldepflicht an den Jugendwohlfahrtsträger



Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung